

# **Geschäftsordnung der Betriebskommission des Eigenbetriebes der Gemeindewerke Reiskirchen**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 die folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Gemeindewerke Reiskirchen beschlossen.

## **§ 1 Vorsitz und Stellvertretung**

Den Vorsitz der Betriebskommission führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr bzw. ihm bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter.

## **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Betriebskommission mindestens 3-mal jährlich ein. Der Termin der nächsten Sitzung soll spätestens in der vorherigen Sitzung festgelegt werden. Das vorsitzende Mitglied kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Betriebskommissionsmitglieder. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Betriebskommission anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Die Sitzungen finden nicht-öffentlich statt.

## **§ 3 Vorlagen der Betriebsleitung und der Gemeindeverwaltung**

- (1) Die Betriebsleitung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Betriebskommission die Vorlagen der Verwaltung des Eigenbetriebs oder der Gemeinde vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.

- (2) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Gremienbüro spätestens drei Tage vor der Ladung zur Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann die Betriebskommission nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

#### **§ 4 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge in die Betriebskommission einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen; § 3 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die Anträge können auch durch E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Bei Verhinderung haben die Mitglieder der Betriebskommission ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (5) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch Stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

## **§ 6 Beratung und Abstimmung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der mit der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie oder er das Wort nach ihrem oder seinem Ermessen.
- (3) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.
- (5) Das vorsitzende Mitglied gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
  - a) auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - c) auf Schluss der Redeliste oder der Debatte,
  - d) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

- (2) Der Entwurf der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder der Betriebskommission schriftlich oder elektronisch zu übersenden.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach der Übersendung nach Abs. 2 beim vorsitzenden Mitglied schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen, wenn keine Einwendungen rechtzeitig erhoben werden bzw. Einwendungen von der Betriebskommission behandelt worden sind.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 4 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

### **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Mitglieder der Betriebskommission sowie stellvertretende Mitglieder haben dem vorsitzenden Mitglied den Abschluss von Verträgen mit der Gemeinde anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 10 Äußerungen zu Sitzungen der Betriebskommission**

- (1) Soweit nach der gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte.
- (2) In Sitzungen der gemeindlichen Organe vertritt das vorsitzende Mitglied die Betriebskommission. Sie oder er hat die Auffassung der Mehrheit der Betriebskommission zu vertreten.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs der Gemeinde Reiskirchen vom 10.03.1992 und alle bisher dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse des Gemeindevorstands und der Betriebskommission außer Kraft.

Reiskirchen, den 29.04.2026

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen

gez.

.....

Breidenbach  
(Bürgermeister)